
S 3 KR 589/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Kostenerstattungsanspruch Therapiestuhl Vollendung des dritten Lebensjahres Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage
Leitsätze	1. Ein Anspruch auf Zweitversorgung mit einem Hilfsmittel nach § 33 Abs 1 SGB V für den Besuch einer vorschulischen Kindereinrichtung besteht erst ab Vollendung des dritten Lebensjahres (Anschluss an BSG, Urteil vom 3. November 2011 – B 3 KR 13/10 R). 2. Bei einem Kostenerstattungsanspruch nach § 14 Abs 4 S 1 SGB IX (in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung) ist für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage auf den Zeitpunkt der Bewilligungsentscheidung des (vor-)leistenden Trägers abzustellen (vergleichbar dem Zeitpunkt der verbindlichen Selbstbeschaffung im Rahmen des Kostenerstattungsanspruchs nach § 13 Abs. 3 SGB V). 3. Hat der Versicherte im Zeitpunkt der Bewilligungsentscheidung das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet, scheidet ein Leistungsanspruch nach § 33 Abs 1 SGB V und damit auch ein Kostenerstattungsanspruch des (vor-)leistenden Trägers gegen die Krankenkasse nach § 14 Abs 4 S 1 SGB IX aus.
Normenkette	SGB 5 § 33 Abs 1 SGB IX § 14 Abs 4 S 1 SGB V § 13 Abs 3

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 KR 589/16
Datum	16.10.2017

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 KR 761/17
Datum	18.06.2020

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Z â€¦ vom 16. Oktober 2017 aufgehoben und die Klage abgewiesen.

II. Der Klâ€¦ger trâ€¦gt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszâ€¦gen.

III. Die Revision wird zugelassen.

IV. Der Streitwert wird auf 3.227,42 EUR festgesetzt.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten â€¦ber die Erstattung der Kosten fâ€¦r eine Zweit-Versorgung eines Versicherten mit einem Therapiestuhl fâ€¦r die Kindertagesstâ€¦tte.

Der 2013 geborene Versicherte ist bei der Beklagten gesetzlich krankenversichert. Er leidet vorrangig an einer Chromosomenanomalie (Chromosom 6) mit komplexer Entwicklungsstâ€¦rung, Verdacht auf (hyperkinetisch) dyskinetische Cerebralparese mit assoziierter Schluck- und Fâ€¦tterungsstâ€¦rung bei Hydrocephalus internus und stammbetonter Hypertonie. Vom Klâ€¦ger erhâ€¦lt er im Rahmen einer ganzheitlichen Komplexleistung Eingliederungshilfe in Form von ganzheitlicher therapeutischer und heilpâ€¦dagogischer Frâ€¦hfâ€¦rderung nach dem Zwâ€¦lften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) (Bescheid vom 20.04.2016). Dem lag u. a. der Bericht der Universitâ€¦tsklinik und Poliklinik fâ€¦r Kinder und Jugendliche Z â€¦, Abteilung fâ€¦r Neuro- und Sozialpâ€¦diatrie (Sozialpâ€¦diatisches Zentrum SPZ) vom 15.12.2015 zu Grunde, in welchem sowohl die Fortfâ€¦hrung des aktuellen (hâ€¦uslichen) Fâ€¦rderprogramms als auch der Besuch einer heilpâ€¦diatischen Kindertagesstâ€¦tte dringend empfohlen worden waren. Von der Beklagten wurde er u. a. mit einem Therapiestuhl fâ€¦r den hâ€¦uslichen Bereich versorgt.

Am 22.03.2016 wurde fâ€¦r den Versicherten bei der Beklagten auf der Grundlage der Verordnung von Dr. Y â€¦, Assistenzarzt am SPZ, vom 15.03.2016 â€¦ber einen Therapiestuhl "Nele" mit Kopfstâ€¦tze, Therapietisch sowie Brust- und Beckenbegurtung und des Kostenvoranschlags der X â€¦ â€¦ber Gesamtkosten i. H. v. 3.227,42 EUR die Versorgung mit einem Therapiestuhl fâ€¦r die

Kindertagesstätte beantragt. Am selben Tag leitete die Beklagte den Antrag zuständigkeitshalber an den Kläger weiter, da eine Zweitversorgung für Kinder unter drei Jahren nicht zum Leistungsspektrum der GKV gehöre. Nachdem der Kläger eine Stellungnahme von Dipl. Med. W. J., Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin im Gesundheitsamt des Klägers, eingeholt und diese angesichts der generalisierten Schädigung des Versicherten die Notwendigkeit der Versorgung mit dem beantragten Therapiestuhl vom ersten Kindergarten tag an bestätigt hatte, bewilligte der Kläger dem Versicherten mit Bescheid vom 14.06.2016 die Übernahme der Kosten für das beantragte Hilfsmittel (und nahm am 31.08.2016 die Auszahlung des Zahlungsbetrages an die X. vor). Mit Vertrag vom 01.07.2016 erfolgte die Aufnahme des Versicherten in die Kindertagesstätte V. (die Eingewöhnung hatte bereits am 16.06.2016 begonnen).

Mit bei der Beklagten am 17.06.2016 eingegangenem Schreiben vom 15.06.2016 machte der Kläger einen Erstattungsanspruch nach [§ 14](#) Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) hinsichtlich der bewilligten und verauslagten Kosten für den Therapiestuhl geltend. Zur Begründung führte er aus, nach [§ 22 Abs. 2](#) und 3 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) i. V. m. [§ 2 Abs. 3](#) des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) zielten die in den Kindertagesstätten durchgeführten Bildungs-, Erziehungs- und Fördermaßnahmen auch auf das Erreichen der Schulfähigkeit im Sinne einer Grundvoraussetzung für den Erwerb einer elementaren Schulbildung ab und dienten damit der Befriedigung eines allgemeinen Grundbedürfnisses des täglichen Lebens i. S. v. [§ 33 Abs. 1](#) Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V), so dass für diese Leistung vorrangig die Beklagte zuständig sei.

Mit Schreiben vom 29.06.2016 und 06.07.2016 lehnte die Beklagte eine Erstattung der Kosten mit der Begründung ab, nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung (BSG, Urteil vom 03.11.2011 – [B 3 KR 8/11 R](#)) unterfalle der Besuch einer Kindereinrichtung nur insoweit den allgemeinen Grundbedürfnissen des täglichen Lebens, als dieser bei Kindern im Alter von drei bis sechs Jahren im engeren Sinne das Hinführen zur Schulfähigkeit und die Vorbereitung auf den Erwerb eines elementaren Schulwissens beinhalte. Zum Verordnungs- bzw. Antragszeitpunkt im März 2016 sei der Versicherte jedoch erst rund zweieinhalb Jahre alt gewesen.

Am 25.10.2016 hat der Kläger Klage zum Sozialgericht Leipzig (SG) erhoben und geltend gemacht, das BSG habe in der angeführten Entscheidung lediglich eine Abgrenzung von Kindergarten und Kinderkrippe vorgenommen, nicht jedoch eine starre Altersgrenze mit Vollendung des dritten Lebensjahres eingeführt. Die vorliegend streitige Zweitversorgung für die Kindereinrichtung erfülle die Vorgaben der höchstgerichtlichen Rechtsprechung.

Die Beklagte ist dem erstinstanzlich entgegengetreten und hat ausgeführt, dem Kläger sei zwar beizupflichten, dass die Bildung des Menschen dem Grunde nach bereits mit seiner Geburt beginne. Die höchstgerichtliche Rechtsprechung fordere jedoch einen engeren funktionalen Zusammenhang zur Schulbildung, der erst mit Vollendung des dritten Lebensjahres beginne.

Mit Urteil vom 16.10.2017 hat das SG der Klage stattgegeben, die Beklagte antragsgemäß zur Erstattung der vom Kläger verauslagten Kosten für die Zweitversorgung des Versicherten mit einem Therapiestuhl für die Kindereinrichtung verurteilt und die Berufung zugelassen. Zur Begründung hat es ausgeführt, nach der von den Beteiligten angeführten höchststrichterlichen Rechtsprechung stelle die Hinführung zur Schulfähigkeit beim Besuch einer vorschulischen Kindereinrichtung ein Grundbedürfnis des täglichen Lebens dar und unterfalle somit dem Behinderungsausgleich bei der Versorgung mit Hilfsmitteln in der GKV nach [§ 33 Abs. 1 SGB V](#). Zu diesem Zweck sei die Zweitversorgung mit einem Therapiestuhl für den Versicherten maßgeblich verordnet und beantragt worden. Unschädlich sei in diesem Zusammenhang, dass der Versicherte zum Zeitpunkt der Verordnung und Antragstellung das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet gehabt habe, da der Entscheidung des Bundessozialgerichts eine starre Altersgrenze nicht zu entnehmen sei. Außerdem sei vorliegend zu berücksichtigen, dass beim Versicherten ein spezifischer Förderbedarf aufgrund eines Entwicklungsrückstandes bestanden habe, so dass es nach Auffassung der Kammer ohnehin geboten gewesen sei, dem diesem Entwicklungsrückstand gegenüberstehenden erweiterten Förderbedarf mit Auswirkungen auf den zeitlichen Umfang der für die Hinführung zur Schulfähigkeit notwendigen Maßnahmen Rechnung zu tragen und nicht schematisch an einer starren Altersgrenze festzuhalten.

Hiergegen richtet sich die Beklagte mit ihrer am 12.11.2017 eingelegten Berufung. Entgegen der Auffassung des SG sei auf die Vollendung des dritten Lebensjahres des Versicherten zum Zeitpunkt der Leistungserbringung durch den Kläger abzustellen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichtes Chemnitz vom 16. Oktober 2017 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er hält die erstinstanzliche Entscheidung für zutreffend.

Gegenstand der Beratung und Entscheidungsfindung waren die Verwaltungsakte der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider Instanzen. Im übrigen wird auf den gesamten Akteninhalt, insbesondere den Inhalt der Schriftsätze der Beteiligten, Bezug genommen und verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zugelassene und auch im übrigen zulässige Berufung der Beklagten ist begründet. Zu Unrecht hat das SG die Beklagte zur Erstattung der vom Kläger für die Zweitversorgung eines bei ihr Versicherten mit einem Therapiestuhl

die Kindereinrichtung verurteilt.

Rechtsgrundlage ist [Â§ 14 Abs. 4 S. 1 SGB IX](#), welcher (in der bis zum 31.12.2017 geltenden Fassung â a. F.) lautete: "Wird nach Bewilligung der Leistung durch einen RehabilitationstrÃ¤ger nach Absatz 1 Satz 2 bis 4 festgestellt, dass ein anderer RehabilitationstrÃ¤ger fÃ¼r die Leistung zustÃ¤ndig ist, erstattet dieser dem RehabilitationstrÃ¤ger, der die Leistung erbracht hat, dessen Aufwendungen nach den fÃ¼r diesen geltenden Rechtsvorschriften." Diese Erstattungsregelung, die als "lex specialis" zu den allgemeinen ErstattungsansprÃ¼chen zwischen SozialleistungstrÃ¤gern nach den [Â§Â§ 102 ff SGB X](#) anzusehen ist und diese deshalb verdrÃ¤ngt (BSG, Urteil vom 26. Juni 2007 â [B 1 KR 34/06 R](#) -), ist hier einschlÃ¤ssig. Voraussetzung fÃ¼r einen Erstattungsanspruch nach [Â§ 14 Abs. 4 S. 1 SGB IX](#) ist danach, dass der Versicherte die begehrte Leistung von der Beklagten nach den Vorschriften des SGB V als dem fÃ¼r den Bereich der GKV einschlÃ¤ssigen materiellen Recht beanspruchen konnte ([Â§ 33 Abs. 1 SGB V](#)) und die Beklagte den Leistungsantrag deshalb zu Unrecht an den KIÃ¤ger weitergeleitet hat ([Â§ 14 Abs. 1 S. 1](#) und 2 SGB IX).

Diese materiellen Tatbestandsvoraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfÃ¼llt, denn die Beklagte war fÃ¼r die Zweitversorgung des Versicherten mit einem Therapiestuhl nicht leistungspflichtig. Die Ausstattung des Versicherten mit dem bereits vorhandenen Therapiestuhl war zum mittelbaren Behinderungsausgleich im Bereich der SitzfÃ¤higkeit zwar nicht ausreichend. Dem Grunde nach benÃ¶tigte der Versicherte in der Kindertageseinrichtung daher unstreitig ebenfalls dieses Hilfsmittel. Dennoch ist dieser vorhandene Bedarf nicht vom Leistungsbereich des [Â§ 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V](#) erfasst.

GemÃ¤Ã [Â§ 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V](#) haben Versicherte Anspruch auf die Versorgung mit HÃ¶rhilfen, KÃ¶rperersatzstÃ¼cken, orthopÃ¤dischen und anderen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine GebrauchsgegenstÃ¤nde des tÃ¤glichen Lebens anzusehen oder nach [Â§ 34 Abs. 4](#) ausgeschlossen sind. Die begehrte Zweitversorgung mit dem weiteren Therapiestuhl diene hier ersichtlich nicht der Sicherung des Erfolgs der Krankenbehandlung und auch nicht der Vorbeugung gegen eine drohende Behinderung, sondern allein dem Ausgleich der Folgen der seit Geburt vorhandenen Behinderung des Versicherten (3. Variante). Der Behinderungsausgleich nach der dritten Variante des [Â§ 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V](#) umfasst zwei Zielrichtungen (BSG, Urteil vom 18. Mai 2011 â [B 3 KR 7/10 R](#) â juris Rn. 31 f.): Im Vordergrund steht der Ausgleich der ausgefallenen oder beeintrÃ¤chtigten KÃ¶rperfunktion selbst. Bei diesem so genannten unmittelbaren Behinderungsausgleich gilt das Gebot eines mÃ¶glichst weitgehenden Ausgleichs des Funktionsdefizits und zwar unter BerÃ¼cksichtigung des aktuellen Standes des medizinischen und technischen Fortschritts (siehe nur BSG, Urteil vom 25. Juni 2009 â [B 3 KR 2/08 R](#) â juris Rn. 18). Dabei kann die Versorgung mit einem fortschrittlichen, technisch weiterentwickelten Hilfsmittel nicht mit der BegrÃ¼ndung abgelehnt werden, der bisher erreichte Versorgungsstandard sei ausreichend, solange ein Ausgleich der

Behinderung nicht vollständig im Sinne des Gleichziehens mit einem nicht behinderten Menschen erreicht ist (vgl. auch BSG, Urteil vom 16. September 2004 â [B 3 KR 20/04 R](#) â juris Rn. 12). Die PrÃ¼fung, ob mit der vorgesehenen Verwendung ein allgemeines GrundbedÃ¼rfnis des tÃ¤glichen Lebens betroffen ist, entfÃhlt, weil sich die unmittelbar auszugleichende FunktionsbeeintrÃchtigung selbst immer schon auf ein GrundbedÃ¼rfnis bezieht; die Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer KÃ¶rperfunktion ist als solche ein GrundbedÃ¼rfnis (BSG, Urteil vom 25. Juni 2009 â [B 3 KR 2/08 R](#) â juris Rn. 18). Daneben kÃ¶nnen Hilfsmittel den Zweck haben, die direkten und indirekten Folgen der Behinderung auszugleichen. Im Rahmen dieses so genannten mittelbaren Behinderungsausgleichs geht es nicht um einen Ausgleich im Sinne des vollstÃ¤ndigen Gleichziehens mit den letztlich unbegrenzten MÃ¶glichkeiten eines gesunden Menschen. Denn Aufgabe der gesetzlichen Krankenversicherung ist allein die medizinische Rehabilitation, also die mÃ¶glichst weitgehende Wiederherstellung der Gesundheit und der Organfunktionen einschlieÃlich der Sicherung des Behandlungserfolges, um ein selbststÃ¤ndiges Leben fÃ¼hren und die Anforderungen des Alltags meistern zu kÃ¶nnen. Eine darÃ¼ber hinausgehende berufliche oder soziale Rehabilitation ist hingegen Aufgabe anderer Sozialleistungssysteme (BSG, Urteil vom 7. Oktober 2010 â [B 3 KR 13/09 R](#) â juris Rn. 18). Ein Hilfsmittel zum mittelbaren Behinderungsausgleich ist daher von der gesetzlichen Krankenversicherung nur zu gewÃhren, wenn es die Auswirkungen der Behinderung im gesamten tÃ¤glichen Leben beseitigt oder mildert und damit ein allgemeines GrundbedÃ¼rfnis des tÃ¤glichen Lebens betrifft (BSG, Urteil vom 10. MÃrz 2011 â [B 3 KR 9/10 R](#) â juris Rn. 13 ff.).

Vorliegend handelt es sich um einen Fall des mittelbaren Behinderungsausgleichs; fÃ¼r einen Anspruch nach dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung fehlt aber das Betroffensein eines allgemeinen GrundbedÃ¼rfnisses des tÃ¤glichen Lebens. Nach Auffassung des Senats gehÃ¶rt der Besuch der heilpÃdagogischen Kindertageseinrichtung V im vorliegenden Fall und damit auch die Versorgung des Versicherten mit dem streitgegenstÃ¤ndlichen Therapiestuhl (zum Zeitpunkt der Antragstellung am 22.03.2016 und auch) zum Zeitpunkt der Leistungsbewilligung durch den KlÃ¤ger (Bescheid vom 14.06.2016) im Hinblick auf die FÃ¶rderung der SchulfÃhigkeit nicht zu den GrundbedÃ¼rfnissen des Versicherten im Sinne der medizinischen Rehabilitation, denn der Versicherte war zum Antrags- und Bewilligungszeitpunkt noch keine drei Jahre alt. Ein Anspruch auf Zweitversorgung nach [Â§ 33 Abs. 1 S. 1 SGB V](#) kommt jedoch erst ab Vollendung des dritten Lebensjahres in Betracht.

Der Senat folgt insoweit den AusfÃ¼hrungen des Bundessozialgerichts in seinem Urteil vom 3. November 2011 (Az. [B 3 KR 13/10 R](#)). Hiernach kommt als allgemeines GrundbedÃ¼rfnis des tÃ¤glichen Lebens bei dem Besuch einer KindertagesstÃ¤tte lediglich das HinfÃ¼hren zur SchulfÃhigkeit in Betracht; abgesehen davon stellt der Besuch eines Kindergartens als solcher â nichts anderes kann nach Auffassung des Gerichts fÃ¼r den Besuch einer Kinderkrippe gelten â hingegen kein allgemeines GrundbedÃ¼rfnis des tÃ¤glichen Lebens dar. Insoweit fÃ¼hrt das BSG (a.a.O. Rn. 22) wÃ¶rtlich aus:

"Den Besuch eines Kindergartens an sich sieht der erkennende Senat allerdings nicht als allgemeines Grundbed¹/₄rfnis des t¹/₄glichen Lebens, weil dieser Besuch ¹/₂ anders als der Besuch einer Schule im Rahmen der Schulpflicht ¹/₂ vom Gesetzgeber bisher nicht als gesetzliche Pflicht ausgestaltet ist und den Eltern deshalb im Rahmen ihres Ermessens ein Wahlrecht zusteht, ob sie den Auftrag zur Erziehung und Bildung ihrer Kinder bis zum Erreichen der Schulpflicht allein wahrnehmen wollen oder sich der Hilfe der Kinderg¹/₄rten bedienen ([Â§ 22 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 S 1 SGB VIII](#)), wie es mittlerweile der Regelfall ist. Ma¹/₂geblich ist die Hinf¹/₄hrung auf die Schulf¹/₄higkeit als allgemeines Grundbed¹/₄rfnis des t¹/₄glichen Lebens. Noch nicht der Schulpflicht unterliegende gehbehinderte Kinder im Alter zwischen drei und sechs Jahren k¹/₂nnen demgem¹/₄ die Zweitausstattung mit einem weiteren Therapiestuhl auf Kosten der GKV erlangen, wenn der bereits vorhandene heimische Therapiestuhl wochent¹/₄glich nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand zum Kindergarten transportiert werden k¹/₂nn und bei diesen Kindern deshalb die F¹/₄hrderung ihrer Schulf¹/₄higkeit sowie die Integration in den Kreis Gleichaltriger nicht gesichert w¹/₄ren."

Zwar besteht gem¹/₄ [Â§ 24 Abs. 2 S. 1 SGB VIII](#) bereits f¹/₄r Kinder ab dem ersten Lebensjahr (bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres) ein Anspruch auf fr¹/₄hkindliche F¹/₄hrderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege, wobei der F¹/₄hrderauftrag gem¹/₄ [Â§ 22 Abs. 3 S. 1 SGB VIII](#) Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes umfasst und sich auf die soziale, emotionale, k¹/₂rperliche und geistige Entwicklung des Kindes bezieht. Dieser allgemeine Bildungsauftrag der Krippen und Kindertagesst¹/₄tten ist aber nicht gleichzusetzen mit dem gezielten "Hinf¹/₄hren zur Schulf¹/₄higkeit". Vielmehr erfordert ein "Hinf¹/₄hren zur Schulf¹/₄higkeit" ¹/₂ wie auch vom BSG (a.a.O., Rn. 20) ausgef¹/₄hrt ¹/₂ bereits elementare, ma¹/₂gebende kognitive und soziale Kompetenzen, die sich soweit entwickelt haben m¹/₄ssen, dass hierauf p¹/₄dagogisch Einfluss genommen werden kann. Das hat das BSG zutreffend fr¹/₄hestens ab Beginn des dritten Lebensjahres anerkannt. Denn erst im Alter von drei bis sechs Jahren entwickelt sich das Sozialverhalten im Sinne des Erlernens sozialer Grundregeln (z.B. Teilen, Ausdruck von Gef¹/₄hlen). Erst mit dem vierten Lebensjahr beginnt auch die Orientierung zu Gleichaltrigen (BSG, a.a.O, Rn. 20, 22).

Dies deckt sich auch mit dem gesetzgeberischen Willen des Freistaates Sachsen, der die Schulvorbereitung den Tr¹/₄gern der Kinderg¹/₄rten, insbesondere im letzten Kindergartenjahr, zugewiesen hat. In [Â§ 2 Abs. 3 S. 1 bis 3 S¹/₄chsKitaG](#) hei¹/₂t es hierzu ausdr¹/₄cklich: "Die regelm¹/₄ige Gestaltung von Bildungsangeboten in Kindertageseinrichtungen hat dem ¹/₂bergang in die Schule Rechnung zu tragen. Dazu wird im Kindergarten zur Schulvorbereitung, insbesondere im letzten Kindergartenjahr (Schulvorbereitungsjahr), vorrangig der F¹/₄hrderung und Auspr¹/₄gung sprachlicher Kompetenzen, der Grob- und Feinmotorik, der Wahrnehmungsf¹/₄hrderung und der Sinnesschulung Aufmerksamkeit geschenkt. In diese Vorbereitung sollen im letzten Kindergartenjahr die f¹/₄r den Einzugsbereich zust¹/₄ndigen Schulen einbezogen werden."

F¹/₄r die Leistungspflicht der GKV kommt es daher entscheidend im Sinne einer generalisierenden Betrachtung auf den Besuch einer Kindereinrichtung fr¹/₄hestens

"ab Vollendung des dritten Lebensjahres" an. Dies gilt unabhängig von Typ/Bezeichnung der Kindereinrichtung und auch vom krankheits- oder behinderungsbedingt ggf. erhÄhlten â   individuellen FÄ rderungsbedarf des jeweils betroffenen Kindes (BSG a. a. O. Rn. 21).

FÄ r die Frage, ob die streitige Hilfsmittelversorgung bei einem Versicherten "ab Vollendung des dritten Lebensjahres" erfolgt, ist im Rahmen eines Kostenerstattungsanspruchs allein auf den Zeitpunkt der Selbstbeschaffung abzustellen. Einem Abstellen auf den Zeitpunkt der vertragsÄ rztlichen Verordnung (hier: 15.03.2016) steht nach Auffassung des Senats entgegen, dass der Sachleistungsanspruch gegenÄ ber der GKV nach [Â  33 Abs. 1 SGB V](#) nicht zwingend eine vertragsÄ rztliche Verordnung ([Â  73 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 SGB V](#)) voraussetzt (BSG, Urteil vom 7. Oktober 2010 â   [B 3 KR 5/10 R](#) â   juris Rn. 24; vgl. auch die zum 01.01.2017 eingefÄ hrte Regelung in [Â  33 Abs. 5a SGB V](#)) bzw. eine solche spÄ ter nachgeholt werden kann. Einem Abstellen auf den Zeitpunkt der Rechnungsbegleichung (hier: 31.08.2016) steht entgegen, dass dieser im Rahmen eines Kostenerstattungsanspruchs (nach [Â  13 Abs. 3 SGB V](#)) irrelevant ist (BSG a. a. O. â   Rn. 10). Entgegen der Auffassung des SG ist auch nicht entscheidend, ob das Hilfsmittel "ma  geblich" fÄ r den Besuch einer Kindereinrichtung "ab Vollendung des dritten Lebensjahres" bestimmt ist. Zwar ist dem Recht der Hilfsmittelversorgung â   mit Blick auf die in [Â  33 Abs. 1 SGB V](#) geregelten Fallgruppen ("Sicherung des Erfolgs der Krankenbehandlung", "Vorbeugung einer drohenden Behinderung" und "Behinderungsausgleich") â   eine Differenzierung nach der Zwecksetzung und damit hinsichtlich des mit dem Einsatz des Hilfsmittels vorrangig verfolgten Ziels nicht fremd (vgl. BSG, Urteil vom 8. August 2019 â   [B 3 KR 21/18 R](#) â   juris Rn. 18, 20). Allerdings ist dieser Gedanke auf Fragen der altersabhÄ ngigen Differenzierung nach Auffassung des Senats nicht Ä bertragbar. Zum einen ist zu berÄ cksichtigen, dass bei einer derartigen Verfahrensweise der Sachleistungs- bzw. Kostenerstattungsanspruch letztlich von der wertenden Betrachtung des Sachbearbeiters der Krankenkasse bzw. des Gerichts im Einzelfall â   unter BerÄ cksichtigung der bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres verbleibenden Zeit, ggf. auch unter Einbeziehung der Nutzungsdauer des betreffenden Hilfsmittels â   abhinge, zum anderen, dass bei der Hilfsmittelversorgung mitunter strikte Altersgrenzen gelten (vgl. etwa [Â  33 Abs. 2 SGB V](#); vgl. auch die hÄ chstrichterliche Rechtsprechung zur Versorgung von Kindern/Jugendlichen in Abgrenzung zu Erwachsenen mit MobilitÄ tshilfen: BSG, Urteil vom 16. April 1998 â   [B 3 KR 9/97 R](#) [Rollstuhl-Bike I], vom 16. September 1999 â   [B 3 KR 8/98 R](#) [Rollstuhl-Bike II] und vom 18. Mai 2011 â   [B 3 KR 12/10 R](#) [Rollstuhl-Bike III] und [B 3 KR 7/19 R](#) [Rollstuhl-Bike IV]).

Abzustellen ist vielmehr auf den fÄ r die Beurteilung der ma  geblichen Sach- und Rechtslage bei einem Kostenerstattungsanspruch (etwa nach [Â  13 Abs. 3 SGB V](#)) allgemein entscheidenden Zeitpunkt der Selbstbeschaffung (BSG, Urteil vom 12. Mai 2017 â   [B 3 KR 17/16 R](#) â   juris Rn. 16; Urteil vom 18. Mai 2011 â   [B 3 KR 12/10 R](#) â   juris Rn. 8 [Rollstuhl-Bike III]). Dem rechtsverbindlichen Vertragsabschluss bzw. der Rechnungslegung als Vorgang der Selbstbeschaffung bei einem vom Versicherten gegenÄ ber der Krankenkasse geltend gemachten Kostenerstattungsanspruch entspricht vorliegend die â   rechtsverbindliche â  

Leistungsbewilligung des Klägers (vgl. [Â§ 14 Abs. 4 Satz 1 SGB IX](#) a. F.) mit Bescheid vom 14.06.2016. Zu diesem Zeitpunkt hatte der Versicherte das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet. Dem SG ist zwar zuzugeben, dass angesichts der verbleibenden rund eineinhalb Monate bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des hiesigen Versicherten eine andere Zielsetzung als die der Gewährleistung des Besuchs der Kindereinrichtung (auch) ab Vollendung des dritten Lebensjahres nahezu ausscheidet. Auf diese besonderen Umstände des vorliegenden Einzelfalls kommt es aus den dargelegten Gründen jedoch nicht an.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 197a Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) i. V. m. [Â§ 154 Abs. 1](#) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Der Senat hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen ([Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#)).

Der Streitwert richtet sich nach der Höhe der streitgegenständlichen Forderung, [Â§ 197a Abs. 1 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) i.V.m. [Â§ 52 Abs. 3](#) Gerichtskostengesetz (GKG).

Erstellt am: 13.07.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024